



Gmd. Weisenbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Campingplatz In der Schlechttau"

Umweltbericht

Freiburg, den 20.07.2022

Satzung



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Freiburg
Merzhauser Str. 110
0761-707647-0
freiburg@faktorgruen.de

Heidelberg
Franz-Knauff-Str. 2-4
06221-9854-10
heidelberg@faktorgruen.de

Rottweil
Eisenbahnstr. 26
0741-15705
rottweil@faktorgruen.de

Stuttgart
Industriestr. 25
0711-48999-480
stuttgart@faktorgruen.de

**Gmd. Weisenbach, Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Campingplatz In der Schlechtau"**

Umweltbericht – Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Ausgangslage | 4 |
| 2 | Rechtliche Vorgaben, Prüfmethode und Datenbasis | 4 |
| 2.1 | Rechtliche Vorgaben | 4 |
| 2.2 | Datenbasis und Bewertungsmethoden | 6 |
| 3 | Beschreibung der Planung | 7 |
| 3.1 | Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben | 7 |
| 3.2 | Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft | 9 |
| 3.3 | Beschreibung des Vorhabens / der Planung | 9 |
| 3.4 | Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung | 10 |
| 3.5 | Relevanzmatrix | 11 |
| 4 | Umweltziele / Grünordnungskonzept | 12 |
| 4.1 | Allgemeine Umweltziele | 12 |
| 4.2 | Grünordnungskonzept | 13 |
| 5 | Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung | 13 |
| 5.1 | Fläche | 13 |
| 5.2 | Mensch | 14 |
| 5.3 | Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope) | 15 |
| 5.4 | Tiere (Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG) | 17 |
| 5.5 | Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft | 20 |
| 5.6 | Boden | 22 |
| 5.7 | Wasser | 23 |
| 5.8 | Klima / Luft | 25 |
| 5.9 | Landschaftsbild | 25 |
| 5.10 | Kultur- und Sachgüter | 26 |
| 5.11 | Abwasser und Abfall | 26 |
| 5.12 | Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung | 27 |
| 5.13 | Wechselwirkungen | 27 |
| 5.14 | Störfallbetrachtung | 27 |
| 5.15 | Kumulation | 27 |
| 6 | Planungsalternativen | 28 |
| 6.1 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 28 |
| 6.2 | Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 28 |
| 7 | Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation | 28 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 8 | Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz..... | 30 |
| 8.1 | Arten und Biotope | 30 |
| 8.2 | Boden..... | 32 |
| 8.3 | Sonstige Schutzgüter | 34 |
| 9 | Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen | 34 |
| 10 | Zusammenfassung | 35 |

Anhang

- Biotopbestandskarte

1 Anlass und Ausgangslage

Anlass Um das touristische Angebot in der Gemeinde Weisenbach durch einen neuen Campingplatz zu erweitern, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz In der Schlechttau“ angestrebt.

Lage des Plangebietes Das Plangebiet befindet sich auf Weisenbacher Gemarkung, südöstlich dessen bebauten Ortskernes und östlich von Au im Murgtal (Abb.1). Westlich wird das Plangebiet vom Ufer der Murg begrenzt und östlich von einem Murgkanal flankiert, an den östlich die Bundesstraße B462 grenzt. Das Plangebiet nimmt ca. 75 % des Flurstückes Nr. 3636/2 ein, welches momentan größtenteils als Lager- und Abstellfläche genutzt wird.

Karte

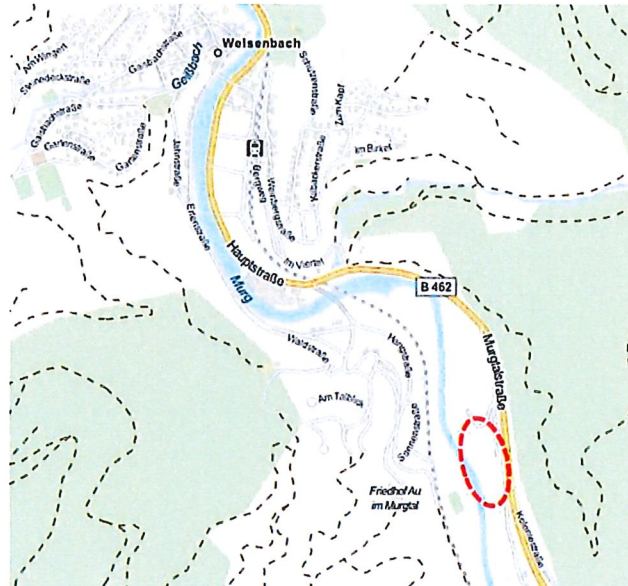


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot gestrichelte Linie)

2 Rechtliche Vorgaben, Prüfmethode und Datenbasis

2.1 Rechtliche Vorgaben

Umweltschützende Belange im BauGB: Umweltprüfung Seit dem 20.07.2004 gilt für die Bauleitplanung gemäß den §§ 1(6) Nr.7, 1a, 2(4), 2a, 4c, §5 (5) sowie der Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch eine obligatorische Umweltprüfung für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. In einer ebenfalls neu eingeführten Zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) wird dargelegt, in wieweit die Anregungen der Behörden Eingang in die Planung gefunden haben. Nach Realisierung der Planung muss im Rahmen der Umweltüberwachung (§ 4c BauGB) – soweit von der Gemeinde festgelegt – eine Kontrolle hinsichtlich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen vorgenommen werden.

Scoping Seit 2004 kommt auch das so genannte Scoping im System der Bauleitpla-

nung zur Anwendung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Im Rahmen des Scopings (scope = Reichweite, Umfang) werden unter Behördenbeteiligung vom Planungsträger Umfang, Detaillierungsgrad und Methode der Umweltprüfung festgelegt.

Das Scoping wird im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Ziel der Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG ist es die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Artenschutzrecht

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2007) hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

So ist es verboten (Zitat),

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Neben diesen *Zugriffsverboten* gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

Wenn die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Nach § 45 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

Es kann eine Abschätzung bzgl. der Bedeutung besonders geschützter Arten vorgenommen werden. Die Planung darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung solcher Arten führen.

2.2 Datenbasis und Bewertungsmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen herangezogen.

Vorhandene Daten

- digitale Orthophotos, automatisiertes Liegenschaftskataster (Quelle: LGL)
- Bebauungspläne, Flächennutzungsplan (Quelle: Automatisiertes Raumordnungskataster des Landes Baden-Württemberg)
- Landesentwicklungsplan, Regionalplan (Quelle: PlanAtlas des Landes Baden-Württemberg)
- Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) (Quelle: LRA Rastatt)
- Geodaten zu den Themen: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiete, geschützte Biotope, Hochwassergefahrenkarte (nicht plausibilisiert) & Umgebungslärmkartierung (Quelle: LUBW)
- Bodenkarte 50 (Quelle: LGRB)
- Schalltechnisches Gutachten zu Immissionen aus angrenzendem Gewerbegebiet (Ingenieurbüro fischer)
- Wasserpegelhöhen bei Jahrhunderthochwasserereignissen/HQ100 (Quelle: RP Karlsruhe)

Kartierungen & Prüfungen

- Biotopkartierung von November 2014 (Quelle: Faktorgruen)
- Faunistische Übersichtsbegehung von November 2014 (Quelle: Faktorgruen)
- Natura2000-Vorprüfung von April 2015
- Artenschutzprüfung Eidechsen von April 2015

Bewertungsstufen

Die Bewertung der natürlichen Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Bei der Eingriffsbewertung ist insbesondere die Beurteilung der Erheblichkeit von Bedeutung. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Bewertungsstufen der Schutzgüter

| | | | | | |
|-----------------------|-------------|-----------|--------|-----------|-----------|
| Bewertung / Bedeutung | sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
| | nachrangig | allgemein | | besonders | |

| | | |
|----------|-------------|-----------|
| Eingriff | unerheblich | erheblich |
|----------|-------------|-----------|

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird unterschieden in:

- ▶ erhebliche Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung.

Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgt getrennt nach den einzelnen Schutzgütern:

Für das Schutzgut Arten und Biotope wird das Biotoptypen-Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010) des Landes Baden-Württemberg verwendet. Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die das Biotop einnimmt, multipliziert. Die so für jedes vorkommende Biotop ermittelten Punktwerte werden summiert, so dass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt, indem abgeschätzt wird, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt generell ebenfalls gemäß der ÖKVO. Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert ergibt i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Eingriffe in die anderen Schutzgüter werden verbal-argumentativ beurteilt.

3 Beschreibung der Planung

3.1 Übergeordnete Planungen und Planerische Vorgaben

| | |
|-------------------------------|--|
| <i>Landesentwicklungsplan</i> | Das Plangebiet liegt auf einer Landesentwicklungsachse und dadurch in einem Bereich von geplanter Siedlungsentwicklung sowie der Bündelung von Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur. Die Errichtung eines Campingplatzes widerspricht nicht der Zielsetzung einer Landesentwicklungsachse. |
| <i>Regionalplanung</i> | Das Plangebiet spielt keine besondere Rolle in der Regionalplanung. |
| <i>Flächennutzungsplan</i> | Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) in als Sondergebiet dargestelltem Gebiet (Abb. 2). |

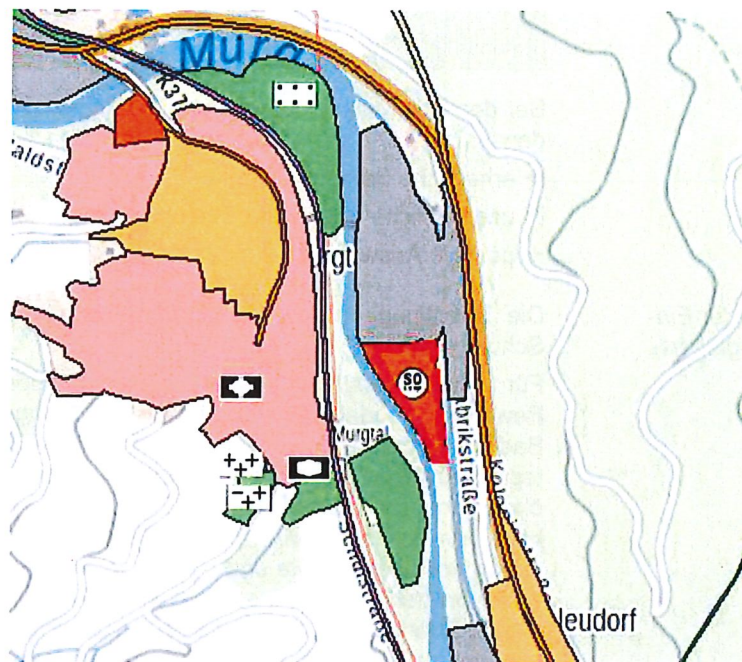


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (rote gestrichelte Linie = Geltungsbereich, orange Fläche = Sondergebiet, graue Fläche = Gewerbliche Baufläche); Quelle: AROK, Geoportal Raumordnung BW

Bebauungspläne

Es liegen keine direkt räumlich angrenzenden Bebauungspläne vor (Abb. 3).

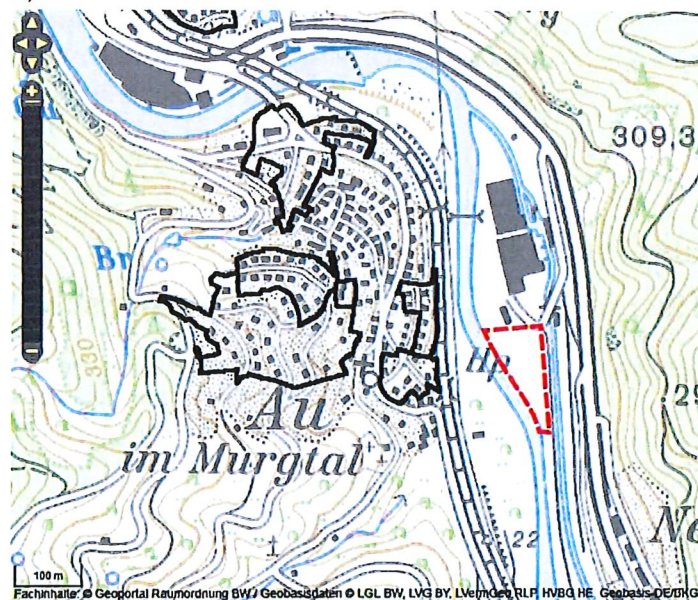


Abbildung 3: Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz in der Schlechtau“ (rote gestrichelte Linie) und der Bebauungspläne in der näheren räumlichen Umgebung (schwarze durchgezogene Linien).

3.2 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura2000

Direkt westlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet Nr. 7216341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“ an (Abb. 4). In Plangebietsnähe umfasst es das Bachbett der Murg mitsamt Uferbereich und einem gewässerbegleitenden Gehölzbestand.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Östlich des Plangebietes liegt in 70 m Entfernung das LSG „Mittleres Murgtal“, Nr. 2.16.005. Dieses schützt das tief eingeschnittene Erosionstal der mittleren Murg mit seinen Seitentälern und damit einer Vielfalt an Talbildern (Abb. 4).

Geschützte Biotope

Direkt westlich an das Plangebiet grenzt das geschützte Biotop Nr. 172162163318, Murg in Weisenbach-Au, welches sich in diesem Bereich größtenteils mit o.g. FFH-Gebiet überschneidet (Abb. 4). Teil des Biotops sind in Plangebietsnähe die Murg mitsamt Uferbereich und einem gewässerbegleitenden Gehölzbestand.

In 70 Metern Entfernung östlich des Plangebietes liegt das Biotop Nr. 272162161234, Buchenwald O Au (Abb. 4). Hierbei handelt es sich um einen Heidelberg-Buchenwald mit hohem Totholzanteil an einem Granithang. Das Biotop wurde im Zuge der Waldbiotopkartierung aufgenommen.

Karte

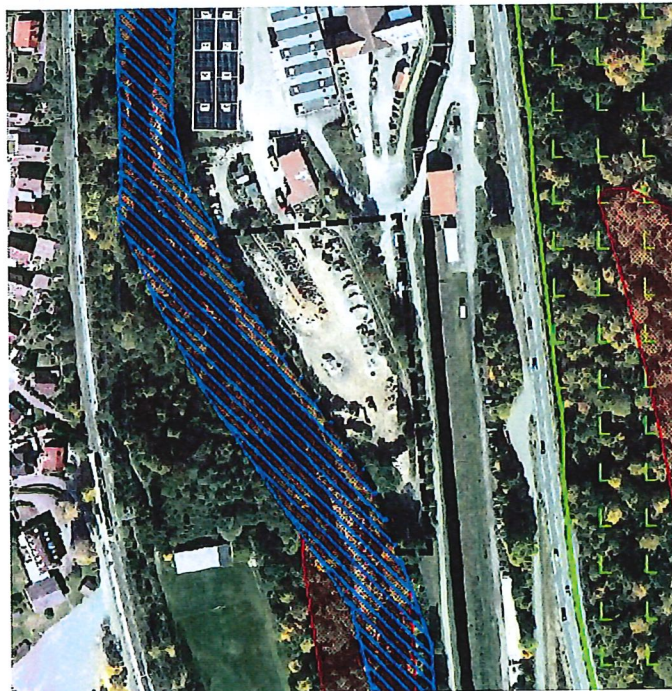


Abbildung 4: FFH-Gebiet (blau), geschützte Biotope (rot) und Landschaftsschutzgebiet (grün) in der Nähe des Plangebietes (schwarze gestrichelte Linie).

3.3 Beschreibung des Vorhabens / der Planung

Ziele der Planung

Ziel der Bebauung des Plangebietes ist es, auf der momentan als gewerblicher Lagerplatz genutzten Fläche einen Campingplatz zu erstellen. Das Vorhaben soll das Tourismusangebot der Gemeinde Weisenbach erweitern.

Beschreibung Zum Zeitpunkt der Erfassung der Biotoptypen in 2014/2015 lagerten auf ca. 3/4 der Plangebietsfläche Baustoffe und Baumaschinen, die restliche Fläche bestand aus älteren Erdhalden, Böschungen und Wegen, sowie randlich ins Gebiet ragenden Gehölzen und Büschen.

Der Großteil der Fläche soll durchschnittlich um fünf Meter aufgeschüttet werden. Dabei soll etwa das Höhengniveau des Schotterweges erreicht werden, der östlich an das Plangebiet angrenzt. Geplant ist eine Nutzung des Gebietes als Campingplatz mit Stellplätzen für Wohnwägen und Wohnmobile in wassergebundener Bauweise sowie Rasenflächen auf Zeltstellplätzen. Mittig im Plangebiet ist die Errichtung eines Ökonomiegebäudes, sowie von sanitären Anlagen geplant. Am nördlichen und südlichen Plangebietsrand sind bandförmige Grünflächen vorgesehen.

3.4 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt Während der Bauphase werden im Plangebiet verschiedene Faktoren wirksam sein. Aufgrund der bereits bestehenden Störungen im Plangebiet, welche durch die Nutzung als Lager für Baumaterial und Baufahrzeuge erzeugt werden, ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der baubedingten Wirkfaktoren zu rechnen. Durch die geplanten Aufschüttungsarbeiten, welche sich über einen geschätzten Zeitraum von ein bis evtl. zwei Jahren erstrecken, ist eine erhöhte Staubbelastung des Gebietes denkbar.

Anlagebedingt Aufgrund der Vorbelastung des Bodens und der Störung der Vegetation durch die aktuelle Lagernutzung ist nicht mit größeren Verlusten von Bodenfunktionen oder Biotopen zu rechnen. Durch Flächenversiegelung und Bodenabtrag können jedoch in gewissem Maße Lebensräume für Flora und Fauna dauerhaft verloren gehen. Durch die Aufschüttung mit unbelastetem Bodenmaterial, ist eine Verbesserung von Bodenfunktionen möglich.

Betriebsbedingt Durch die Nutzungsänderung (Lagerplatz zu Campingplatz) kommt es zu einer Verringerung der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen. Staubbemissionen werden gänzlich wegfallen. Die steigende Zahl von Erholungssuchenden könnte in den angrenzenden Schutzgebieten (FFH-Gebiet und geschütztes Biotop) zu einer Störung von Tieren und einer Beeinträchtigung der Vegetation führen. Im Plangebiet ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Campingplatzgäste) durch Lärmemissionen der angrenzenden Nutzungen (Lagerplatz, Lagerhallen, Bundesstraße) zu erwarten. Nach Norden hin wird der Campingplatz durch Anpflanzung eines Streifens aus Sträuchern und Bäumen visuell vom Lagerplatz abgrenzt und geschützt.

3.5 Relevanzmatrix

Tabelle 2: Relevanzmatrix

| Relevanzmatrix | Mensch Wohnen | Mensch Erholung | Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt | Boden | Wasser | Klima, Luft | Landschaft/-sbild | Kultur, Sachgüter | Wechselwirkungen |
|---|---------------|-----------------|---------------------------------|-------|--------|-------------|-------------------|-------------------|------------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Baubedingt | | | | | | | | | |
| Beseitigung von Vegetation | - | - | ■ | □ | - | - | □ | - | - |
| Abgrabungen und Aufschüttungen | - | - | - | - | - | - | □ | - | - |
| Schadstoffemissionen (inkl. Stäube) | - | □ | □ | □ | □ | □ | - | - | - |
| Erschütterungen | - | □ | □ | - | - | - | - | - | - |
| Schallemissionen (Lärm) | - | □ | □ | - | - | - | - | - | - |
| Anlagebedingt | | | | | | | | | |
| Bodenversiegelung | - | □ | - | - | - | - | □ | - | - |
| Betriebsbedingt | | | | | | | | | |
| Steigende Anzahl von Erholungssuchenden an der Murg | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Lärmmissionen von Lagerplatz und B462 | - | ■ | - | - | - | - | - | - | - |

Legende:

- relevante, voraussichtlich abwägungserhebliche, nachteilige Auswirkung
- Nachteilige Auswirkungen evtl. gegeben, jedoch vrstl. nicht abwägungserheblich, aufgrund von:
 - a) frühzeitiger Konfliktminimierung /-vermeidung
 - b) vorhandener Vorbelastung bzw. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
- Keine erhebliche Auswirkung

4 Umweltziele / Grünordnungskonzept

4.1 Allgemeine Umweltziele

| | |
|---------------------------------|---|
| <i>Definition</i> | Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums. Sie stellen den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar. |
| <i>Vorgaben</i> | Umweltziele als Bemessungsmaßstab für die zu ermittelnden Auswirkungen werden abgeleitet aus den nachfolgend aufgeführten Fachgesetzen: |
| <i>Pflanzen und Tiere</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (§§ 1, 2, 8, 13, 21, 37 BNatSchG), soweit vorhanden. |
| <i>Fläche, Boden und Wasser</i> | <p>Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden • Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung • Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang <p>Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen • Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte <p>Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können • Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung <p>Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut • Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern • Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers • Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen |
| <i>Luft/Klima</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Flächen mit bioklimatischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG) • Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch sol- |

| | |
|------------------------|--|
| | che, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB) |
| <i>Landschaftsbild</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum der Menschen; geschützte Kulturdenkmale sind zu erhalten (§ 1 Abs. 4 und 5 BNatSchG). |
| <i>Lärm</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Grenzwerte der TA-Lärm |

4.2 Grünordnungskonzept

| | |
|----------------------------|---|
| <i>Grünordnungskonzept</i> | <p>Ziel ist es, den Campingplatz landschaftsgerecht in die Umgebung einzubinden und die Campingplatzgäste vom nördlich angrenzenden Lagerplatz visuell abzuschirmen. Außerdem sollen die Funktionen der westlich des Plangebietes gelegenen Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen sind folgende grünordnerische Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Plangebiet. Nachpflanzung von standortheimischen Gehölzen und Sträuchern bei deren Abgang innerhalb des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Plangebiet (festgesetzt in privater Grünfläche „F1“ am westlichen Plangebietsrand) • Anlegen eines Grasweges (festgesetzt in privater Grünfläche „F1“) zur Pflege von Gehölzen und Sträuchern • Böschungsbegrünung mit standortheimischen Sträuchern und vier großkronigen Bäumen auf einer privaten Grünfläche (festgesetzt als „F2“) entlang des nördlichen Plangebietsrandes • Böschungsbegrünung mit ausschließlich standortheimischen Sträuchern und Bäumen auf einer privaten Grünfläche (festgesetzt als „F3“) parallel zum westlichen Plangebietsrand • Pflanzung von zehn großkronigen Bäumen im Sondergebiet |
|----------------------------|---|

5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

5.1 Fläche

| | |
|--|---|
| <i>Orientierungsmaßstab</i> | Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel für das Jahr 2020 vor, die Neuversiegelung (Siedlung und Verkehr) auf 30 ha/Tag zu reduzieren. |
| <i>Flächen / -nutzungen</i> | Zum Zeitpunkt der Erfassung der Biotoptypen in 2014/2015 lagern auf ca. 3/4 der Plangebietsfläche Baustoffe und Baumaschinen, die restliche Fläche besteht aus älteren Erdhalden, Böschungen und Wegen, sowie randlich ins Gebiet ragenden Gehölzen und Büschen. |
| <i>Darstellung und Bewertung der Auswir-</i> | Der Großteil der Fläche soll durchschnittlich um fünf Meter aufgeschüttet werden. Dabei soll etwa das Höhenniveau des Schotterweges erreicht werden, der östlich an das Plangebiet angrenzt. Geplant ist eine Nutzung des Gebie- |

| | |
|---|--|
| <i>kungen</i> | tes als Campingplatz mit Stellplätzen für Wohnwägen und Wohnmobile in wassergebundener Bauweise sowie Rasenflächen auf Zeltstellplätzen. Mittig im Plangebiet ist die Errichtung eines Ökonomiegebäudes, sowie von sanitären Anlagen geplant. Am nördlichen und südlichen Plangebietsrand sind bandförmige Grünflächen vorgesehen. |
| <i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i> | Nicht erforderlich |
| Fazit | Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche zu rechnen. |

5.2 Mensch

| | |
|---|---|
| <i>Bestandsdarstellung / -bewertung</i> | <p><u>Erholung</u></p> <p>Direkt östlich des Plangebietes verläuft ein Schotterweg, welcher von Spaziergängern genutzt wird. Das Plangebiet ist für die Erholungsnutzung insgesamt von sehr geringer Bedeutung.</p> <p>Bewertung: von geringer Bedeutung, Wertstufe 2 (von 5)</p> |
| <i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i> | <p><u>Erholung</u></p> <p>▷ geringfügige Erhöhung der Staub- und Lärmemissionen während der Bauzeit</p> <p>Durch die bestehende Nutzung des Gebietes liegt bezüglich Lärm und Staubemissionen eine Vorbelastung vor, so dass durch baubedingte Emissionen nur eine geringfügige Erhöhung von Lärm- und Staubemissionen zu erwarten ist. Die baubedingten Lärmemissionen innerhalb des Plangebiets beschränken sich auf die Bauzeit.</p> <p>✦ Verringerungen der Staub- und Lärmemissionen nach der Bauzeit</p> <p>Nach der Bauzeit werden Staubemissionen wegfallen. Lärmemissionen werden sich beträchtlich verringern. Dies bedeutet eine Verbesserung der Emissionssituation für Spaziergänger, welche den Schotterweg am östlichen Plangebietsrand nutzen.</p> <p>✦ Errichtung eines Campingplatzes</p> <p>Durch die Planung wird das touristische Angebot der Gemeinde Weisenbach vergrößert.</p> <p>▷ Lärmmissionen und ästhetische Beeinträchtigungen für Campingplatzgäste durch den angrenzenden Lagerplatz</p> <p>Auf Campingplatzgäste werden Lärmmissionen aus dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet einwirken. Laut schalltechnischem Gutachten (Ingenieurbüro fischer) werden die Orientierungswerte jedoch um mindestens 11 dB(A) am Tag und um 6 dB(A) in der Nacht unterschritten. Auch Lärmmissionen von der östlich gelegenen B462 werden auf Campingplatzgäste einwirken. Laut Umgebungslärmkartierung der LUBW sind im Plangebiet tagsüber Lärmmissionen zwischen 55 und 65 db(A), nachts zwischen 50 und 55 db(A) zu erwarten.</p> <p>Der Orientierungswert von Lärmmissionen für Campingplätze liegt gemäß DIN 18005 bei 55 db(A) tags und 45 db(A) nachts. Da es sich bei diesem Wert jedoch um einen Orientierungswert und nicht um einen Richt- oder Grenzwert handelt, besteht ein gewisser Abwägungsspielraum. Gäste des Campingplatzes halten sich meist nicht permanent auf dem Campingplatzgelände auf und bestimmen die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz</p> |

| | |
|---|---|
| | selbst. |
| | Die Sicht auf den nahe angrenzenden Lagerplatz wird von Campingplatzgästen voraussichtlich als störend empfunden. |
| <i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i> | Um die negative optische Wirkung des nördlich an den Campingplatz angrenzenden Lagerplatzes zu minimieren, wird am nördlichen Plangebietsrand eine private Grünfläche mit einem bandförmigen Feldgehölz und Bäumen entwickelt. |
| <i>Fazit</i> | Auf Campingplatzgäste werden Lärmemissionen von der B462 einwirken, welche die Orientierungswerte der DIN 18005 leicht übersteigen. Gäste des Campingplatz können jedoch die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz selbst bestimmen. Für die Erholungsnutzung stellt die Planung insgesamt eine Aufwertung dar. |

5.3 Biotopstrukturen (Pflanzen, Biotope)

Bestandsdarstellung / -bewertung

Vorliegende Untersuchungen

Die vorhandenen Biotopstrukturen des vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes wurden durch faktorgrün im November 2014 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung aufgenommen. Eine Bilanzierung der betroffenen Biotoptypen wird in Kapitel 8 beschrieben. Der Bestandsplan der Biotoptypen ist dem Anhang zu entnehmen.

Plangebietsübersicht

Der Großteil des Plangebietes wird als Lagerplatz für Baumaschinen und Baumaterial genutzt und ist spärlich mit Ruderalvegetation bewachsen. An den Rändern wird das Plangebiet (außer am Nordrand) von Bäumen und Büschen eingefasst, welche größtenteils nicht innerhalb des Plangebiets stehen, jedoch in das Plangebiet hineinragen.

Unbefestigte Wege und Plätze

Im Nordosten des Plangebiets liegt ein unbefestigter Parkplatz mit lückigem Bewuchs von trittresistenten Arten (z.B. *Poa annua*). Große stark befahrene und verdichtete Flächen liegen im Zentrum und Norden des Plangebietes. Parallel zum östlichen Gebietsrand verläuft eine Fahrspur von Baufahrzeugen.

Anthropogene Halden und versiegelte Flächen

Es sind zwei größere Aufschüttungen in der Mitte des Plangebiets, sowie eine im südlichen Drittel vorhanden. Die Schüttung im nordwestlichen Plangebiet ist ca. 15 m breit, langgezogen und besteht aus fein- sowie grobkörnigerem und blockartigem Material (u.a. Ziegel, Betonbrocken, etc.). Im Zentrum des Plangebietes liegt eine Schüttung aus vorwiegend feinkörnigerem Material. Weiter südlich erhebt sich das Gelände durch eine flächige Erdaufschüttung, welche Bewuchs von Ruderalarten (z.B. *Artemisia vulgaris*, *Robinia pseudoacacia*, *Solidago canadensis*) aufweist. Am nordwestlichen Plangebietsrand verläuft ein schmaler mit Asphalt versiegelter Wegbereich.

Ruderalvegetation

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft eine etwa sechs Meter breite

Böschung, welche locker mit Ruderalflora, in großen Teilen Brombeere (*Rubus spec.*), bewachsen und teilweise von Pioniergehölzen wie Salweide (*Salix caprea*) und Hängebirke (*Betula pendula*) bestanden ist. Der größte Teil der Gehölze befindet sich knapp östlich außerhalb des Plangebiets. Eine von Grasarten dominierte Ruderalfläche liegt im südlichen Bereich des Plangebiets.

Gewässerbegleitender Auwaldstreifen

Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen, welcher als gewässerbegleitender Auwaldstreifen angesprochen werden kann. Dessen Kronenbereiche ragen östlich in das Plangebiet. Im Bestand finden sich u.a. Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Die naturschutzfachliche Wertigkeit wird durch ein hohes Auftreten von Robinien (*Robinia pseudoacacia*) verringert. Inmitten des Gehölzstreifens befindet sich eine ca. 2 m hohe Mauer, welche das Plangebiet vor Hochwasser schützt.

Sonstige Biotoptypen

Südlich der großflächigen Erdhalde befindet sich ein kleinflächiger Bereich mit Sukzessionsstadien der Robinie. Am südlichen Plangebietsrand liegen ein Brombeerdominanzbestand sowie ein kleinflächiges Feldgehölz aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hängebirke.

Gehölze

Es befinden sich abgesehen von wenigen sehr jungen Robinien im Süden insgesamt sechs Bäume im Plangebiet. Diese stehen jeweils knapp innerhalb des Plangebietsrands im Norden, Osten und Süden. Es handelt sich dabei um zwei Hängebirken, zwei Salweiden, ein Bergahorn und eine Hasel (*Corylus avellana*).

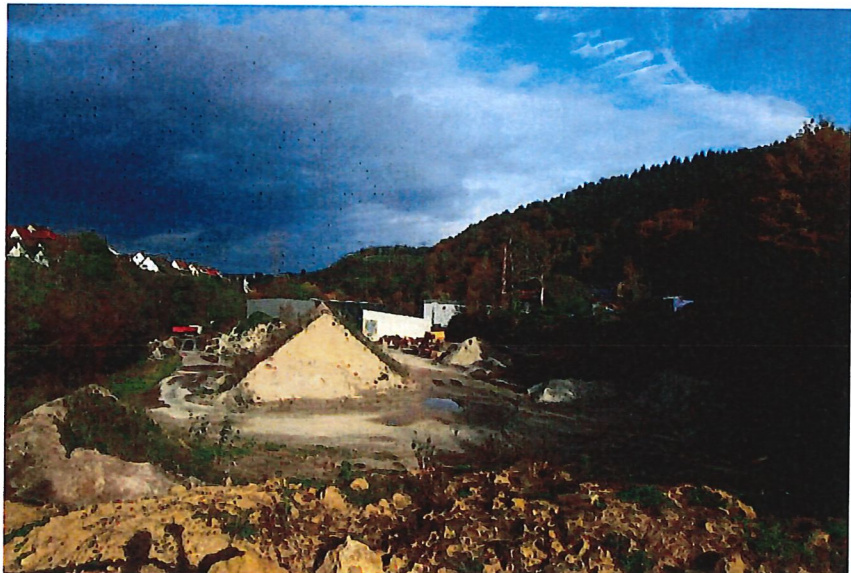


Abbildung 5: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes mit Sicht auf Erd- und Gesteinshalden, Lagerplätze und den gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (linker Rand).

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bewertung:

Die Wertigkeit der Biotoptypen des Plangebiets ist insgesamt gering. Diese ist im Bereich des mit Robinien durchsetzten gewässerbegleitenden Auwaldstreifens erhöht. Die im Plangebiet vorkommenden Bäume sind vorwiegend jung und weisen keine nennenswerten Baumhöhlen auf.

Bewertung: von geringer Bedeutung, Wertstufe 2 (von 5)

▷ Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope betreffen den Großteil der vorhandenen Biotoptypen. Durch die geplanten Aufschüttungen und die Errichtung von Stellplätzen verschwindet ein Großteil der vorhandenen Biotoptypen. Diese werden aber durch gering- und mittelwertige Biotoptypen ersetzt.

▷ Potentielle Beeinträchtigung des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Westen

Der westlich ins Plangebiet ragende gewässerbegleitende Auwaldstreifen liegt gänzlich im gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen und ist daher vor Eingriffen geschützt.

▷ Verlust von Gehölzen geringer Wertigkeit

Im Rahmen der Planung werden einige junge Bäume im Plangebiet entfernt, welche keine besondere ökologische Funktion erfüllen. Es handelt sich dabei um zwei Hängebirken, zwei Salweiden und eine Hasel.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Pflege des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und Nachpflanzung von standortheimischen Sträuchern und Gehölzen bei deren Abgang innerhalb der privater Grünfläche (festgesetzt als „F1“) am westlichen Gebietsrand.

Durch Neupflanzung eines sieben Meter breiten Feldgehölzes (inkl. vier großkronige Bäume) innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens privater Grünfläche (festgesetzt als „F2“) entlang des nördlichen Plangebietsrandes wird ein mittelwertiges Biotop hergestellt.

Für die geplante Böschung, welche parallel zum westlichen Plangebietsrand verläuft (festgesetzt als „F3“), wird festgesetzt, dass dort ausschließlich standortheimischen Sträucher und Bäume gepflanzt werden dürfen.

Ein älterer Bergahorn innerhalb der privaten Grünfläche F1 wird erhalten. Es werden innerhalb des Sondergebiets zehn großkronige Bäume gepflanzt.

Fazit

Es ist für das Schutzgut Pflanzen und Biotope keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (vgl. Kap 8.1). Die Planung führt zu einer geringfügigen Verbesserung der Biotopstrukturen.

5.4 Tiere (Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG)

Bestandsdarstellung / -bewertung

Faunistische Bestandsaufnahmen liegen nicht vor. Es wurde eine Übersichtsbegehung mit Sichtung der Habitatstrukturen und potentiellen Lebensstätten durchgeführt. Bei den Artengruppen Vögel und Fledermäuse, wurde aufgrund des geringen Konfliktpotenzials lediglich eine Relevanzprüfung durchgeführt.

Vögel

Die wenigen Gehölze im Plangebiet (vgl. Kap. 5.2) könnten Vögeln potentiell als Habitate (z.B. Bruträume) dienen. Dies betrifft besonders die in das Plangebiet ragenden Baumkronen der Gehölze im westlich gelegenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen und der Gehölze knapp außerhalb des Ostran-

des des Plangebietes. Da die Bäume bereits in die vorhandene Struktur des Lagerplatzes eingebunden sind, ist davon auszugehen, dass es sich in diesem Fall um störungsunempfindliche, weit verbreitete Vogelarten handelt. Es wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im November 2014 keine nutzbaren Baumhöhlen vorgefunden, was die Wahrscheinlichkeit der Nutzung als Brutraum zumindest für Höhlenbrüter minimiert. Das offene, von Gehölzen umgebene Plangebiet ist als Nahrungshabitat für siedlungstolerante Arten potentiell geeignet.

Entlang der Murg ist das Vorkommen von gewässerbewohnenden Vogelarten wie Eisvogel und Wasserramsel wahrscheinlich. Beim Betreten der Uferbereiche, welche an den nordwestlichen Bereich des Plangebiets angrenzen durch Campingplatzbesucher, ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokale Populationen besagter Arten zu rechnen.

Fledermäuse

Die relativ wenigen in Kapitel 5.2 beschriebenen Gehölze können Fledermäusen potentiell als Habitate (Quartiere) dienen. Dies betrifft besonders die in das Plangebiet ragenden Baumkronen der Gehölze im westlich gelegenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen und der Gehölze knapp außerhalb des Ostrand des Plangebietes. Es wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung im November 2014 jedoch keine größeren Spalten oder abstehende Baumrinde vorgefunden, was die Wahrscheinlichkeit der Nutzung als Quartier minimiert. Das offene, nächtlich störungsarme und von Gehölzen umgebene Plangebiet wäre als Nahrungshabitat für Fledermäuse potentiell geeignet.

Reptilien

Das teilweise stark strukturierte Gebiet mit einem Mosaik aus großen Steinschüttungen, Steinhäufen, Ruderal- und Saumvegetation (Abb. 6) stellt ein potentiell geeignetes Habitat für Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dar. Die großen offenen, vegetationsfreien Flächen im Plangebiet bilden mit hoher Wahrscheinlichkeit Bewegungsbarrieren für die Zauneidechse. Vorkommen der Zauneidechse wären daher am wahrscheinlichsten westlich der großen Steinschüttung im Norden des Plangebiets zu erwarten. Dort sind zusammenhängende, bewachsene Bereiche mit dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen verbunden. Generell ist die Habitatqualität für die Zauneidechse durch die Erschütterungen auf dem Lagerplatz jedoch eher gering. Für Mauereidechsen hingegen, welche relativ störungsresistent sind, ist die Habitatqualität im Nordwesten des Plangebietes relativ hoch.

Im Murgtal sind Vorkommen der Mauereidechse bekannt, beispielsweise im ca. vier Kilometer nördlich von Weisenbach entfernten Gernsbach. Dort wurden bedeutende Vorkommen der Mauereidechse im NSG „Lautenfelsen“ (Nr. 2.145) gemeldet. Es wurden im Rahmen von drei Übersichtsbegehungen (1 x November 2014, 2 x April 2015) im Plangebiet jedoch keine Eidechsen gesichtet.



Abbildung 6: Großflächige Gesteinsaufschüttungen im Wechsel mit Ruderalvegetation stellen potentielle Habitate für Eidechsen dar.

Bewertung:

Das Plangebiet ist für Vögel und Fledermäuse nur von geringer Bedeutung. Für Mauereidechsen weist das Plangebiet geeignete Habitatstrukturen auf, Vorkommen der Art konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Anmerkung:

Zur Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde am 05.07.22 eine Ortsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Das Plangebiet wurde zum großen Teil um mehrere Meter aufgeschüttet. Anschließend erfolgte keine weitere Nutzung der Fläche. Auf dem neu entstandenen Rohboden entwickelt sich seitdem Spontanvegetation in unterschiedlichen Ausprägungen. Im südöstlichen Bereich ist diese eher schattentolerant, am westlichen Rand breitet sich die Brombeere ins Plangebiet aus. Nördlich kommt ein Bestand der Kanadischen Goldrute auf. Da sich die Habitatbedingungen für planungsrelevante Arten nicht wesentlich verändert haben, sind obige Aussagen zum Artenschutz weiterhin gültig. Es sind keine weiteren faunistischen Kartierungen erforderlich.

Bewertung: von geringer Bedeutung, Wertstufe 2 (von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ Baubedingte Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es aufgrund von Gehölzrodungen zur Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen kommen. Mit den unten beschriebenen Maßnahmen wird dies vermieden.

▷ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln

Die Bäume im Plangebiet können potentiell als Bruträume von Vögeln genutzt werden. Durch deren Verlust gehen mögliche Habitatstrukturen verloren. Aufgrund der großflächig vorhandenen Gehölze außerhalb des Plangebiets, sowie der neu geplanten Gehölzstrukturen im Plangebiet, handelt es sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

▷ Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse

Die Planung beeinträchtigt die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat siedlungstoleranter Vogelarten und Fledermäuse vorrausichtlich nicht erheblich.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

Durch Neupflanzung eines sieben Meter breiten Feldgehölzes (inkl. vier großkronige Bäume) innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens privater Grünfläche (festgesetzt als „F2“) entlang des nördlichen Plangebietsrandes wird ein mittelwertiges Biotop hergestellt.

Für die geplante Böschung parallel zum westlichen Plangebietsrand (festgesetzt als „F3“) wird eine Bepflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen festgelegt.

Ein älterer Bergahorn innerhalb der privaten Grünfläche F1 wird erhalten. Es werden innerhalb des Sondergebiets zehn großkronige Bäume gepflanzt.

Zum Schutz von Insekten sind Außenbeleuchtungen streulichtarm und insektenverträglich zu installieren.

Fazit

Die vorhandenen Bäume bieten potentiellen Lebensraum für störungstolerante Vogelarten und für Fledermausarten, sodass durch ihren Verlust eine potentielle Beeinträchtigung von Habitaten gegeben ist. Es wird jedoch von einem geringen Konfliktrisiko ausgegangen, weshalb diesbezüglich lediglich eine Relevanzprüfung durchgeführt wurde.

Es wird aufgrund der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Durchgrünung, Gehölzpflanzung) sowie der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Gewässerrandstreifen) davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion (u.a. als Nahrungshabitat) des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Daher wird nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG und damit nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausgegangen.

5.5 Betroffenheit geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft

Bestandsdarstellung / -bewertung

Natura 2000

Direkt westlich an das Plangebiet grenzt das FFH-Gebiet Nr. 7216341 „Unteres Murgtal und Seitentäler“ an (Abb. 3). Das gesamte 1920 ha große FFH-Gebiet umfasst Wiesentäler, artenreiche Magerwiesen, naturnahe Bachläufe mit begleitenden Hochstaudenfluren, Brachflächen und naturnahen Buchenwald sowie Felsmassive des Granits und Rotliegenden. Der Teil des FFH-Gebiets, der westlich an das Plangebiet angrenzt, umfasst das Bachbett der Murg mitsamt Uferbereich und einem gewässerbegleitenden Gehölzbestand mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Salweide (*Salix caprea*) sowie einem hohen Anteil an Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen Nr. 3260/Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und Nr. 91E0*/Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Im FFH-Gebiet Nr. 7216341 gelistete FFH-Anhang-II-Tierarten

| | |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| Gelbbauchunke | <i>Bombina variegata</i> |
| Groppe | <i>Cottus gobio</i> |
| Bachneunauge | <i>Lampetra planeri</i> |
| Atlantischer Lachs | <i>Salmo salar</i> |
| Hirschkäfer | <i>Lucanus cervus</i> |
| Spanische Fahne | <i>Callimorpha quadripunctaria</i> |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | <i>Maculinea nausithous</i> |
| Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | <i>Maculinea teleius</i> |

Von den im FFH-Gebiet gelisteten Tierarten, sind im an das Plangebiet angrenzenden Bereich des FFH-Gebietes nur Groppe und Bachneunauge zu erwarten. Eine Nutzung der Fläche des Plangebiets als Teilhabitat für die im FFH-Gebiet gelisteten Tierarten ist unwahrscheinlich, da das Plangebiet für diese als Habitat ungeeignet ist.

Im April 2015 wurde eine FFH-Vorprüfung mittels des Formblatts zur FFH-Vorprüfung in Baden-Württemberg der LUBW durchgeführt. Ergebnis der FFH-Vorprüfung war, dass direkte Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können und somit erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des FFH-Gebiets bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind.

LSG

Für das LSG ist das Planvorhaben von sehr geringer Bedeutung, da dessen Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Geschützte Biotope

Direkt westlich an das Plangebiet grenzt das geschützte Biotop Nr. 172162163318, Murg in Weisenbach-Au, welches sich in diesem Bereich größtenteils mit o.g. FFH-Gebiet überschneidet.

Bei dem gesamten Biotop handelt es sich um einen Abschnitt der strukturreichen Murg mit Felssohle, Schotterbänken, artenreichen Hochstaudenfluren und gewässerbegleitendem Auwald im Uferbereich. Die dem Plangebiet zugewandte Uferseite oberhalb der Mauer zählt nicht mehr zum Biotop.

Der gewässerbegleitende Auwaldstreifen im Schutzgebiet weist einen höheren Anteil an Robinien auf und ist daher nicht als naturschutzfachlich besonders wertvoll einzustufen. Kronen der Gehölze des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens ragen am westlichen Rand in das Plangebiet.

Durch die räumliche Entfernung zum Plangebiet ist das Planvorhaben für das Biotop „Murg O Au.“ von sehr geringer Bedeutung.

Bewertung: von geringer Bedeutung (Wertstufe 2 von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ Baubedingte Auswirkungen auf das westlich angrenzende geschützte Biotop und FFH-Gebiet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des FFH-Gebiets sowie auf das Biotop ist gemäß der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Fazit

Es können erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Funktionen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

5.6 Boden

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Vorliegende Daten

Die nachfolgenden Betrachtungen beruhen auf Daten des Boden- und Altlastenkatasters, der Boden-Übersichtskarte BK 50 und einer Einschätzung des Landratsamts Rastatt vom 8.12.2014.

Beschreibung der Situation

Das natürliche Geländeprofil zwischen der B462 und der Murg ist stark anthropogen geprägt und hat terrassenartigen Charakter. Durch die Nutzung des Plangebiets als Lagerplatz für Baufahrzeuge und Baumaterialien besteht eine Vorbelastung durch die Verdichtung und sonstige Veränderung (Abgrabungen und Aufschüttungen), welche die Bodenfunktionen stark einschränken. Ein großer Teil des Bodens im Plangebiet ist frei von Vegetation.

Altlasten

Zum Thema Altlasten teilte das Landratsamt am 09.12.14 folgendes mit:

Das Flurstück 3636/2 ist Teilfläche des Altstandorts „AS Holtzmann Werk Schlechttau (Flächen-Nr.: 03006-002), einer ehemaligen Papierfabrik. Im Bereich des Ölabscheiders des LKW-Parkplatzes besteht eine Bodenverunreinigung durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX). Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf. Im Bereich des Ölabscheiders besteht bei Eingriffen in den Boden aufgrund der Verunreinigung durch MKW Entsorgungsrelevanz (Wirkungspfad Boden – Mensch).

Ein oberstromiger Grundwasserschaden wurde durch einen LKW-Unfall aus dem Jahr 1973 verursacht. Das Grundwasser/Schichtwasser kann hierdurch auch auf dem Grundstück 3636/2 verunreinigt sein.

Beide Altlastenfälle betreffen jedoch nur Bereiche außerhalb des Plangebietes und müssen im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.

Bodenfunktionen

Laut Bodenfunktionskarte (BK50) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit natürlichem Vorkommen von Auensilikatrohboden. Durch die Nutzung als Lagerplatz besteht eine starke Vorbelastung, die die Wertigkeit mehrerer Bodenfunktionen stark reduziert (vgl. Kap 8.2)

Bewertung: von sehr geringer Bedeutung, Wertstufe 1 (von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

➕ Aufschüttung einer knapp 5 m starken Bodenschicht inkl. Mutterboden

Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes, wird durch die flächendeckende Aufschüttung von durchschnittlich fünf Metern unbelastetem Boden eine Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der privaten Grünflächen im Plangebiet vorbereitet.

▷ Bodenversiegelung

Die Planung sieht eine Versiegelung von 379 m² (Ökonomiegebäude) vor, was einer Mehrversieglung von 194 m² entspricht. Auf dieser Fläche gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Da jedoch derzeit bereits eine 80-prozentige Versiegelung zulässig ist, entsteht daraus rechtlich kein zusätzli-

cher Eingriff.

▷ Wege und Plätze mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Die Hälfte der Fläche des Sondergebietes (2.848 m²) wird als Rasenfläche angelegt. Abzüglich der Fläche des Baufensters werden auf der restlichen Fläche Wege und Plätze mit wassergebundener Decke, Kies, Schotterrasen oder Rasenfläche angelegt. Durch die Vorbelastung des Bodens ergibt sich dadurch generell eine geringe Verbesserung der Bodenfunktionen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Das Ausmaß der Versiegelung wird durch die Bauvorschriften begrenzt.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Auftragshöhe von Oberboden soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten. Aufschüttungen haben generell nur mit unbelastetem Material der Einbauklassen Z0 oder Z0* unter Berücksichtigung der Auflagen der VWV Boden zu erfolgen. Dies muss planerisch abgesichert sein. Die Auffüllungen sind im Zuge eines Bodenverwertungskonzeptes zu konkretisieren.

Mindestens fünfzig Prozent der Gesamtfläche des Sondergebiets sind als Rasenfläche anzulegen.

Fazit

Die Planung führt insgesamt zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden können ausgeschlossen werden.

5.7 Wasser

Bestandsdarstellung / -bewertung

Direkt westlich des Plangebietes verläuft die Murg, ein Nebenfluss des Rheins. Das Gewässerbett wird zum Plangebiet hin von einer Mauer zum Hochwasserschutz eingefasst. Oberhalb und unterhalb der Mauer befindet sich ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen (Abb. 7).



Abbildung 7: Gewässerrand und Mauer (links) mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen

Hochwassergefahrengebiete

Eine vorläufige, nicht plausibilisierte Version der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) der LUBW zeigt, dass etwa 60 % des Plangebiets außerhalb von potentiellen Überschwemmungsgebieten liegt. Ca. 40 % des Plangebietes liegt im HQ_{extrem}. Am westlichen Rand liegt ein schmaler Streifen von wenigen Metern, in welchem eine Fläche des HQ₁₀-HQ₁₀₀ zu liegen kommt (Abb. 8). Ein Detailvergleich der Wasserpegelhöhen bei Jahrhunderthochwasserereignissen/HQ₁₀₀ (Quelle: RP Karlsruhe) mit der Höhe der Mauer, welche an den westlichen Plangebietsrand angrenzt, zeigt, dass der HQ₁₀-HQ₁₀₀-Bereich außerhalb des Plangebiets liegen muss. Dies wurde von der Unteren Wasserbehörde bestätigt.

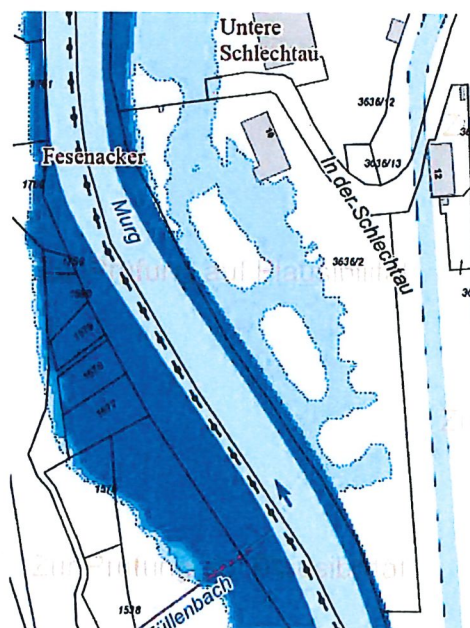


Abbildung 8: Nicht abschließend plausibilisierte Version der HWGK der LUBW (dunkelblaue Fläche = HQ₁₀, Hellblaue Fläche = Murg/Kanal; bzw. HQ_{extrem})

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Bewertung: von geringer Bedeutung, Wertstufe 2 (von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ Verschmutzung der Murg während der Bauarbeiten
Durch die Aufschüttungen kann es zum Eintrag von Bodenmaterial in die Murg und deren Uferbereich kommen. Dies wird durch die Einhaltung des Gewässerrandstreifens verhindert.

▷ Verschmutzung des Grundwassers während der Bauarbeiten
Bei der Einhaltung der unten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nach Absprache mit den Behörden, ist ab der westlich des Plangebiets liegenden Mauer in Richtung Plangebiet ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Dieser ragt ein bis drei Meter in das Plangebiet. Innerhalb dieses Gewässerrandstreifens wird der bestehende gewässerbegleitende Auwaldstreifen gepflegt. Bei Abgang von Sträuchern und Gehölzen werden standortheimische Arten nachgepflanzt. Zusätzlich hierzu ist angrenzend ein zwei Meter breiter Unterhaltungsweg zur Pflege des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens anzulegen (private Grünfläche F1).

Fazit

Es ist durch die Planung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

5.8 Klima / Luft

Bestandsdarstellung / -bewertung

Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft. Durch den Betrieb des Lagerplatzes kommt es derzeit zur Emission von Luftschadstoffen und Stäuben.

Bewertung: von geringer Bedeutung, Wertstufe 2 (von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

▷ unerhebliche oder keine Beeinträchtigung
Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Anpflanzung von Gehölzen, sowie die Nutzungsänderung, wird die Wertigkeit des Plangebiets eher steigen.

Fazit

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.9 Landschaftsbild

Bestandsdarstellung / -bewertung

Die Wirkung des Plangebiets auf das Landschaftsbild ist derzeit aufgrund der Nutzung als Lagerplatz eher negativ.

Bewertung: von mittlerer Bedeutung, Wertstufe 3 (von 5)

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

+ Aufwertung des Landschaftsbildes
Durch die Gestaltung als Campingplatz mit Gehölzpflanzungen wird sich die Wertigkeit des Plangebietes für das Landschaftsbild erhöhen.

Fazit Die Planung stellt eine Aufwertung für das Landschaftsbild dar.

5.10 Kultur- und Sachgüter

| | |
|---|---|
| <i>Bestandsdarstellung / -bewertung</i> | <p>Zum derzeitigen Planstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter bekannt.</p> <p>Grundsätzlich gilt eine Meldepflicht sofern im Zuge von Erdarbeiten etc. Funde oder Verdachtsmomente zu Kulturgütern auftreten. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind demnach bei Bauvorhaben auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.</p> <p>Bewertung: von sehr geringer Bedeutung, Wertstufe 1 (von 5)</p> |
| <i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i> | Da keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ist diesbezüglich nicht mit Auswirkungen zu rechnen. |
| <i>Vermeidungsmaßnahmen</i> | Nicht erforderlich |
| Fazit | Da keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ist keine Beeinträchtigung gegeben. |

5.11 Abwasser und Abfall

| | |
|---|---|
| <i>Bestandsdarstellung</i> | Das Plangebiet ist nicht an das örtliche Wasserversorgungs- und Abwassernetz oder die Abfallbeseitigung angeschlossen. |
| <i>Darstellung der Auswirkungen</i> | <p>Durch das Vorhaben werden betriebsbedingt Abwasser sowie Abfälle erzeugt.</p> <p>Durch den Betrieb eines Campingplatzes und des Ökonomiegebäudes ist anzunehmen, dass zukünftig die Abfall- und Abwassermenge zunehmen wird. Das Abwasser und der Abfall können weiterhin durch das örtliche Entsorgungssystem entsorgt werden.</p> |
| <i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i> | <p><u>Abwasser</u></p> <p>Abwasser wird im Rahmen der Abwasserbeseitigung der Kanalisation abtransportiert und einer Kläranlage zugeführt, dort behandelt und danach in einen Vorfluter abgeleitet.</p> <p><u>Abfall</u></p> <p>Für das Plangebiet gilt:</p> <p>Der Umgang mit anfallenden Abfällen/ Reststoffen erfolgt entsprechend der gestuften Abfolge:</p> <p>Vermeidung > Wiederverwertung/ Recycling > thermische Verwertung > Ablagerung.</p> |

D. h.:

- Restmüll, Altpapier, Bioabfall, Verpackungen (Grüner Punkt) und Sperrmüll werden durch die öffentliche Hand organisiert am jeweiligen Grundstück eingesammelt.
- Altglas, Gartenabfall, Elektronikschrott und Altkleider sollen durch die Grundstückseigentümer den an zentralen kommunalen Plätzen aufgestellten speziellen Abfallcontainern zugeführt werden.
- Bauschutt, Erdaushub, Holzabfall und Sondermüll können an speziellen, überwachten Grundstücken / Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden.

5.12 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die Energieversorgung der Stellplätze für Zelte und Wohnwägen, sowie des Ökonomiegebäudes könnte durch Solarenergie erfolgen. Hierfür müssten Photovoltaikanlagen auf dem Gelände installiert werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Nutzung von Photovoltaikanlagen wird empfohlen.

5.13 Wechselwirkungen

Bestandsdarstellung / -bewertung

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura2000-Gebieten ersichtlich.

5.14 Störfallbetrachtung

Es besteht vorhabenbedingt kein Störfallrisiko. Bei den zulässigen Nutzungen ist nicht mit dem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft besteht keine Nutzung, bei der mit einem Auftreten schwerer Unfälle zu rechnen ist. Es besteht keine Möglichkeit, dass aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt.

5.15 Kumulation

Es sind keine Vorhaben bekannt, die kumulierend mit diesem Vorhaben, zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden.

6 Planungsalternativen

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Nennenswerte Aufwertungen für die Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen jedoch auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Gemeindegebiet Weisenbach ist keine Fläche vergleichbarer Größe vorhanden, welche aufgrund ihrer Vorbelastung durch die Errichtung eines Campingplatzes entsprechend aufgewertet würde.

7 Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Kompensation

Minimierungs- und Vermeidungs-Maßnahmen im Plangebiet

Zur Minimierung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der im Rahmen dieses Umweltberichtes untersuchten Schutzgüter, wurden folgende Maßnahmen konzipiert. Diese finden sich in den Festsetzungen der Bauvorschriften sowie dem Grünordnungskonzept wieder.

- Pflege des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Plangebiet. Nachpflanzung von standortheimischen Gehölzen und Sträuchern bei deren Abgang innerhalb des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens im Plangebiet (festgesetzt in privater Grünfläche „F1“ am westlichen Plangebietsrand)
- Anlegen eines Grasweges (festgesetzt in privater Grünfläche „F1“) zur Pflege von Gehölzen und Sträuchern
- Durch Neupflanzung eines sieben Meter breiten Feldgehölzes (inkl. vier großkronige Bäume) innerhalb eines zehn Meter breiten Streifens privater Grünfläche (festgesetzt als „F2“) entlang des nördlichen Plangebietsrandes wird ein mittelwertiges Biotop hergestellt.
- Für die geplante Böschung, welche parallel zum westlichen Plangebietsrand verläuft (festgesetzt als „F3“), wird festgesetzt, dass dort ausschließlich standortheimischen Sträucher und Bäume gepflanzt werden dürfen.
- Pflanzung von zehn großkronigen Bäumen im Sondergebiet
- Ein älterer Bergahorn innerhalb der privaten Grünfläche F1 wird erhalten.
- Um Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.
- Aus energetischen Gründen und zum Schutz von Insekten sind Außenbeleuchtungen energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren.
- Um den Boden vor Verschmutzungen mit Kupfer-, Zink oder Bleionen zu schützen, ist die Dacheindeckung mit ebendiesen Metallen nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise be-

handelt sind.

- Das Ausmaß der Versiegelung wird durch die Bauvorschriften begrenzt.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Die Auftragshöhe von Oberboden soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten. Aufschüttungen haben generell nur mit unbelastetem Material der Einbauklassen Z0 oder Z0* unter Berücksichtigung der Auflagen der VVV Boden zu erfolgen. Dies muss planerisch abgesichert sein. Die Auffüllungen sind im Zuge eines Bodenverwertungskonzeptes zu konkretisieren.
- Mindestens fünfzig Prozent der Gesamtfläche des Sondergebiets sind als Rasenfläche anzulegen.

8 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

8.1 Arten und Biotope

Die Bilanzierung des Schutzgutes Arten und Biotope basiert auf dem Bewertungsmodell Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010) des Landes Baden-Württemberg. Datengrundlage war die Biotopkartierung von November 2014.

Tabelle 3: Bilanzierung des Schutzgutes Arten und Biotope

| Flächennutzung/Biotoptyp | Anzahl Bäume | Fläche in qm | Ökopunkte /qm | Ökopunkte Summe |
|--|--------------|--------------|---------------|-----------------|
| Biotopebestand außerhalb der gewerblichen Baufläche | | | | |
| 21.42 Anthropogene Erdhalde | | 16 | 4 | 64 |
| 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte | | 4 | 13 | 52 |
| 35.60 Ruderalvegetation | | 748 | 7 | 5.236 |
| 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalflora | | 104 | 8 | 832 |
| 41.10 Feldgehölz | | 60 | 13 | 780 |
| 43.11 Brombeergestrüpp | | 224 | 9 | 2.016 |
| 45.30 Einzelbäume auf mittelwertigen Biotopen (6 Laubbäume an den Rändern des Plangebietes; mittlerer Stammumfang 69 cm) | 6 | | 5 | 2.070 |
| 52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (artenarme Ausprägung, Standort gestört, Vorkommen vieler Robinien) | | 55 | 22 | 1.210 |
| 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz | | 16 | 1 | 16 |
| 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke | | 5 | 2 | 10 |
| 60.24 unbefestigter Weg oder Platz | | 496 | 3 | 1.488 |
| 60.41 Lagerplatz | | 134 | 2 | 268 |
| Summe | | 1.862 | | 14.042 |
| Biotopebestand innerhalb der gewerblichen Baufläche* | | | | |
| 21.41 Anthropogene Gesteinshalde | | 1.289 | 3 | 3.868 |
| 21.42 Anthropogene Erdhalde (teilweise mit geringem Ruderalbewuchs) | | 1.141 | 3 bis 4 | 4.452 |
| 35.60 Ruderalvegetation (unterschiedliche Bewuchsstadien) | | 74 | 7 bis 9 | 618 |
| 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalflora | | 180 | 8 | 1.437 |
| 43.11 Brombeergestrüpp | | 21 | 9 | 187 |
| 52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (artenarme Ausprägung, Standort randlich gestört, Vorkommen vieler Robinien) | | 490 | 22 | 10.780 |
| 58.21 Sukzessionswald mit überwiegendem Laubbaumanteil | | 105 | 11 | 1.153 |
| 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz | | 207 | 1 | 207 |
| 60.24 unbefestigter Weg oder Platz | | 2.041 | 3 | 6.124 |
| 60.41 Lagerplatz | | 622 | 3 | 1.867 |

faktorgrün

| | | | |
|---|--------------|---|---------------|
| Summe Ökopunkte Bestand außerh. Gewerbl. Baufläche | 1.862 | | 14.478 |
| Summe Ökopunkte innerh. Gewerbl. Baufläche (80% potentiell versiegelbare Fläche) | 4.936 | 1 | 4.936 |
| Summe Ökopunkte innerh. Gewerbl. Baufläche (20% nicht versiegelbare Fläche; durchschnittl. Ökopunktwert: 5,0) | 1.234 | 5 | 6.139 |
| Gesamtsumme Bestand | 8.032 | | 25.553 |

| | | | |
|--|--------------|----|---------------|
| Planung | | | |
| 33.80 Zierrasen (50% der Fläche des Sondergebietes) | 2848 | 4 | 11.392 |
| 33.80 Zierrasen (innerhalb privater Grünfläche F2) | 432 | 4 | 1.728 |
| 33.80 Zierrasen (innerhalb privater Grünfläche F3) | 659 | 4 | 2.636 |
| 41.22 Feldgehölz (innerhalb privater Grünfläche F2) | 420 | 12 | 5.040 |
| 45.30 Einzelbäume auf mittelwertigen Biotopen (Erhaltung eines Bergahorn; Stammumfang 94 cm) | | 1 | 470 |
| 45.30 Einzelbäume auf gering- mittelwertigen Biotopen (Neupflanzung, Umfang nach 25 Jahren Entwicklungszeit: 80 cm **) | | 14 | 5.600 |
| 52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen (innerhalb privater Grünfläche F1, artenarme Ausprägung, Standort randlich gestört, Vorkommen vieler Robinien) | 380 | 18 | 6.840 |
| 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz (Straße in der Schlechttau und Baufenster im Sondergebiet) | 499 | 1 | 499 |
| 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (innerhalb Sondergebiet) | 2448 | 2 | 4.896 |
| 60.25 Grasweg (innerhalb privater Grünfläche F1) | 346 | 2 | 692 |
| Summe | 8.032 | | 39.793 |

| | |
|---|---------------|
| Bilanz Bestand / Planung (Verbleibender Überschuß) | 14.240 |
|---|---------------|

* Innerhalb der gewerbl. Baufläche sind 80% der Fläche versiegelbar (1 Ökopunkt/qm). Für die restlichen 20% wurde über die Gesamtfläche der gewerblichen Baufläche ein durchschnittlicher Biotopwert berechnet (5,0 Ökopunkte/qm).

** Angenommener Zuwachs des Stammumfangs von 60 cm pro 25 Jahre + Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt (20 cm).

Für die Fläche des Plangebiets, welche im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wurde eine 80-prozentige Versiegelung in die Bilanz aufgenommen. Abgesehen vom gewässerbegleitenden Auwaldstreifen sind im Gebiet vorwiegend Biotope geringer Wertigkeit vorhanden. Hauptelemente der Planung waren das Sondergebiet Campingplatz (Rasenfläche und wassergebundene Bauweise), das Baufenster (versiegelte Fläche) und die Grünflächen F1, F2 und F3, welche als gewässerbegleitende Auwaldstreifen, Feldgehölz mittlerer Standorte Grasweg und Zierrasen in die Planung einfließen.

Für den Bestand errechnete sich so eine Summe von 25.553 Ökopunkten und für die Planung eine Summe von 39.793 Ökopunkten. Es verbleibt ein Überschuss von 14.240 Ökopunkten, wodurch keine externen Ausgleichsmaßnahmen nötig sind.

8.2 Boden

Bewertung der Bodenfunktionen gem. ÖKVO

Gemäß Bodenkarte 50 ist der im Plangebiet natürlicherweise zu erwartende Boden Auensilikatrohboden durch folgende Bodenfunktionswerte charakterisiert:

- Standort für naturnahe Vegetation: sehr hoch (4.0)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering (1.0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1.0)
- Gesamtbewertung: sehr hoch (4.00)

Ca. ¼ (6.170 m²) des Plangebietes sind im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt, wo bereits eine 80-prozentige Versiegelung zulässig ist. Dies wird in der Bilanzierung berücksichtigt.

Vorbelastete Böden des Bestandes

Aufgrund der starken Vorbelastungen, wurden die Bodenfunktionen verglichen mit dem ursprünglich vorliegenden Boden als wesentlich geringwertiger beurteilt. Im größten Bereich des Plangebiets (Vorwiegend Halden und Lager), welcher vegetationsarm oder -frei und am stärksten vorbelastet ist, wurden die Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering (0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering (1.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering (0)
- **Gesamtbewertung: sehr gering (0.33)**

Der Wert für Standort für naturnahe Vegetation sank unter 4 und wurde daher in der Gesamtbewertung nicht mehr berücksichtigt.

In Bereichen mit stärkerem Pflanzenbewuchs wurden die Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering (1.0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering (1.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1.0)
- **Gesamtbewertung: gering (1.0)**

Stark veränderte Böden der Planung

Auch für den Planungszustand wurde ein entsprechendes Bewertungsschema (nach Aufschüttungen) entwickelt. Die Bodenfunktionen für Bereiche mit wassergebundenen Decken (vgl. Tab. 2; „Boden stark verändert“) im Sondergebiet wurden wie folgt bewertet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: sehr gering (0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering (1.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: sehr gering (0)
- **Gesamtbewertung: sehr gering (0.33)**

In den Bereichen der Grünflächen (vgl. Tab. 2; „Boden verändert“) wurden die Bodenfunktionen wie folgt bewertet:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering (1.0)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf LN: gering (1.0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe LN: gering (1.0)
- **Gesamtbewertung LN: gering (1.0)**

Tabelle 4: Bilanzierung des Schutzgutes Boden

| Bodeneinheit nach Bodenschätzung | Fläche (qm) | Bewertung der Bodenfunktionen | | | | | entspricht Ökopunkte Grundwert = e x 4 Pkt. | Ökopunkte gesamt, = a x f |
|--|--------------|--|---------------------------------------|------------------------------|-------------------------|------|---|---------------------------|
| | | 0 sehr gering, 1 gering, 2 mittel, 3 hoch, 4 sehr hoch | | Filter- und Pufferfunktion d | Gesamt / Durchschnitt e | f | | |
| | | Natürl. Bodenfruchtbarkeit a | Ausgleichsfunkt. i. Wasserkreislauf b | | | | | |
| Bestand | | | | | | | | |
| Boden (außerh. Gewerbl. Baufläche) vorbelastet/verändert | 1.186 | 1 | 1 | 1 | 1,00 | 4,00 | 4.744 | |
| Boden (außerh. Gewerbl. Baufläche) stark vorbelastet/verändert | 676 | 0 | 1 | 0 | 0,33 | 1,33 | 901 | |
| Boden (innerh. Gewerbl. Baufläche; 80% versiegelbare Fläche)* | 4.936 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0 | |
| Boden (innerh. Gewerbl. Baufläche; 20% nicht versiegelbare Fläche)* | 1.234 | - | - | - | - | 1,63 | 2.011 | |
| Summe | 8.032 | | | | | | 7.657 | |
| Planung | | | | | | | | |
| Boden verändert (private Grünflächen & 50 % der als Rasen angelegte Sonderbaufläche) | 5.085 | 1 | 1 | 1 | 1,00 | 4,00 | 20.340 | |
| Boden stark verändert (Sonderbaufläche - wassergebundene Decke) | 2.448 | 0 | 1 | 0 | 0,33 | 1,33 | 3.263 | |
| versiegelte Flächen (Baufenster & Straße) | 499 | 0 | 0 | 0 | 0,00 | 0,00 | 0 | |
| Summe | 8.032 | | | | | | 23.603 | |
| Bilanz Bestand / Planung (Verbleibender Überschuss) | | | | | | | 15.947 | |

* Innerhalb der gewerbl. Baufläche sind 80% der Fläche versiegelbar (0 Ökopunkte/qm). Für die restlichen 20% wurde über die Gesamtläche der gewerblichen Baufläche ein durchschnittlicher Bodenwert berechnet (1,63 Ökopunkte/qm).

Für den Bestand errechnete sich so eine Summe von 7.657 Ökopunkten und für die Planung eine Summe von 23.603 Ökopunkten. Es verbleibt ein Überschuss von 15.947 Ökopunkten, wodurch keine externen Ausgleichsmaßnahmen nötig sind.

8.3 Sonstige Schutzgüter

| | |
|------------------------------|---|
| <i>Mensch / Gesundheit</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |
| <i>Mensch / Erholung</i> | Die Planung wird voraussichtlich zu einer Aufwertung der Bestandssituation führen. |
| <i>Tiere (Artenschutz)</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |
| <i>Schutzgebiete</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |
| <i>Wasser</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |
| <i>Klima / Luft</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |
| <i>Landschaftsbild</i> | Die Planung wird u.a. durch die Anlage von Feldgehölzen und Baumpflanzungen im Plangebiet voraussichtlich zu einer Aufwertung der Bestandssituation führen. |
| <i>Kultur- und Sachgüter</i> | Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. |

| | |
|--------------|--|
| Fazit | <p>Die Gegenüberstellung von Eingriffen einerseits und den Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation andererseits ergibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine ausgeglichene Situation für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Tiere (Artenschutz) und Schutzgebiete • geringfügige Aufwertungen für die Schutzgüter Biotopstrukturen, Boden, Mensch/Erholung, Klima/Luft und Landschaftsbild |
|--------------|--|

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

| | |
|--|--|
| <i>Notwendigkeit zu Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)</i> | Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall aufgrund der direkt am Plangebiet angrenzenden Schutzgebiete (inkl. Gewässerrandstreifen) mit dem vorhandenen Fließgewässer und dessen Ufervegetation besonders im Zusammenhang mit den großen Mengen an Aufschüttungsmaterial als mittel eingeschätzt. Im Rahmen der Auswirkungen der vorliegenden Planung werden daher Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen empfohlen. |
| <i>Umweltbaubegleitung</i> | Ziel der Umweltbaubegleitung ist es erhebliche Umweltauswirkungen auf das westlich an das Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet und geschützte Biotop sowie den Gewässerrandstreifen durch die Bodenaufschüttungen zu verhindern. |

10 Zusammenfassung

Planungsinhalt

Um das touristische Angebot in der Gemeinde Weisenbach durch einen neuen Campingplatz zu erweitern, wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz In der Schlechtau“ angestrebt. Hierzu ist auf dem Großteil der Fläche eine Aufschüttung um fünf Meter geplant. Der Großteil des Campingplatzes wird mit Stellplätzen für Wohnwägen, Wohnmobile und Zelte angelegt. Zentral auf dem Plangebiet ist der Bau eines Ökonomiegebäudes geplant.

Bezogen auf die Schutzgüter Biotopstrukturen, Boden, Mensch/Erholung, Klima/Luft und Landschaftsbild ist mit einer geringfügigen Aufwertung der Wertigkeit zu rechnen. Für das Schutzgut Biotopstrukturen ergibt sich ein Überschuss von 14.240 Ökopunkten, für das Schutzgut Boden ein Überschuss von 15.947 Ökopunkten im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ist nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsfunktionen des westlich an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiets durch die Planung können ausgeschlossen werden.
















Freiburg, den 07.07.2022

Dipl. Biol. Dr. Thomas Hahn

faktorgruen

Gemeinde Weisenbach
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Campingplatz In der Schlechttau

Bestandsplan - Biotypen

-  Geltungsbereich Bebauungsplan
-  21.42 Anthropogene
-  21.41 Anthropogene
-  60.41 Lagerplatz
-  60.24 Unbefestigter Weg oder Platz
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener
-  35.60 Ruderalvegetation
-  35.64 Grasreiche ausdauernde
-  52.33 Gewässerbegleitender
-  58.21 Sukzessionswald mit überwiegendem
-  Laubbaumanteil
-  43.11 Brombeergestrüpp
-  41.10 Feldgehölz
-  33.41 Festwiese mittlerer Standorte



faktorgrün
Partnerschaftsgesellschaft
Freiburg, Rotweil, Heidelberg, Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdba

Projekt GOP 466 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Campingplatz In der Schlechttau

Planbez. Bestandsplan Biotypen

Maßstab 1:700 Bearbeiter TH Datum 21.05.2015

L:\gpp\66-Weisenbach_Campingplatz\GIS\Projekt\gpp\66_Weisenbach_Camping_Bestandsplan15027.mxd

Geobasisdaten © Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de
Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)